Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie (Deponieklasse DK I) in der Gemeinde Großenkneten und damit zusammenhängende Aufforstungsmaßnahmen in der Gemeinde Wardenburg; Planänderung – erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung

Die Bodenkontor Steinhöhe GmbH hat am 25.10.2010 einen Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie (Deponieklasse DK I) in der Gemeinde Großenkneten, gestellt. Der Plan wurde bereits in der Zeit vom 07.02. bis 09.03.2011, vom 11.04. bis 11.05.2011, vom 29.02. bis 30.03.2012 und wird seit dem 14.08.2013 bei der Gemeinde Großenkneten, Rathaus, Markt 1, 26197 Großenkneten öffentlich ausgelegt.
Ferner wurde der Plan vom 29.02. bis 30.03.2012 und wird er seit dem 14.08. bis zum 13.09.2013 in der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich ausgelegt.

Aufgrund fehlerhafter Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung muss die Bekanntmachung der Gemeinde Großenkneten vom 14.08.2013 über die öffentliche Auslegung hiermit wiederholt werden, demzufolge war auch ein neuer Zeitraum der Planauslegung vorzusehen.

Aufgrund verschiedener von der Antragstellerin vorgesehener Änderungen des Vorhabens hat die Antragstellerin geänderte Planunterlagen eingereicht, die die bereits ausgelegten Unterlagen ergänzen bzw. ersetzen. Das geänderte Vorhaben wird hiermit neu bekanntgemacht und die geänderten Planunterlagen werden erneut öffentlich ausgelegt.

Der Standort der geplanten Deponie liegt in den Bauernschaften Hengstlage und Döhlen der Gemeinde Großenkneten, Gemarkung Großenkneten, Flur 4, Flurstücke 46, 47, 50, 51, 52, 53/2, 54/3, 55/2 und 56/2. Zur grafischen Darstellung wird auf die Karte verwiesen.

Gegenstand des Antrages sind die Umgestaltung einer bestehenden Sandabbaugrube zu einer gedichteten Deponie der Deponieklasse DK I und die damit zusammenhängenden Maßnahmen. Die Deponie soll der Entsorgung von Abfällen dienen, die die Zuordnungswerte der Deponieverordnung, in der derzeit geltenden Fassung, für Deponien der Deponieklasse DK I einhalten. Es sollen rd. 1,44 Mio. cbm Abfälle abgelagert werden. Der beantragte Abfallkatalog umfasst 62 als nicht gefährlich bzw. gefährlich eingestufte Abfallarten. Der Ablagerungszeitraum soll ca. 18 Jahre betragen.

Wesentliche Inhalte der Planänderung sind inhaltlich wie folgt zu beschreiben:

- Änderung der Verkehrsanbindung
- Ausbau der Krumlander Straße
- Sickerwasserspeicherbecken
- Änderungen der Rekultivierungsmaßnahmen
- Änderungen und Ergänzungen verschiedener Gutachten
- zusätzliche Gutachten
- Anpassung der Planunterlagen aufgrund der Änderungen
- redaktionelle Überarbeitungen, u. a. der Zeitangaben, der Rechtsgrundlage

Zur Erfüllung der Rekultivierungsverpflichtung aus dem bisher am Standort der geplanten Deponie durchgeführten Sandabbau sollen bei den Ortschaften Achternmeer, Westerholt und Hundsmühlen der Gemeinde Wardenburg Aufforstungen stattfinden; auf den Flächen der Gemarkung Wardenburg, Flur 1, Flurstücke 145/16, 116/1, 116/2 und Flur 2, Flurstücke 45/164, 45/70, 45/73, 45/77, 45/83, und 226/45 und in der Gemeinde Großenkneten, Gemarkung Großenkneten, Flur 4, Flurstück 45.

Als Ausgleichsmaßnahmen für die Mineralstoffdeponie sind Komplexmaßnahmen in Achternmeer und Südmoslesfehn in der Gemarkung Wardenburg, Flur 1, Flurstücke 252/19 und 253/11; Flur 2, Flurstück 41/4 vorgesehen.
Zur grafischen Darstellung der betroffenen Flächen wird auf die nachfolgende Karte verwiesen:

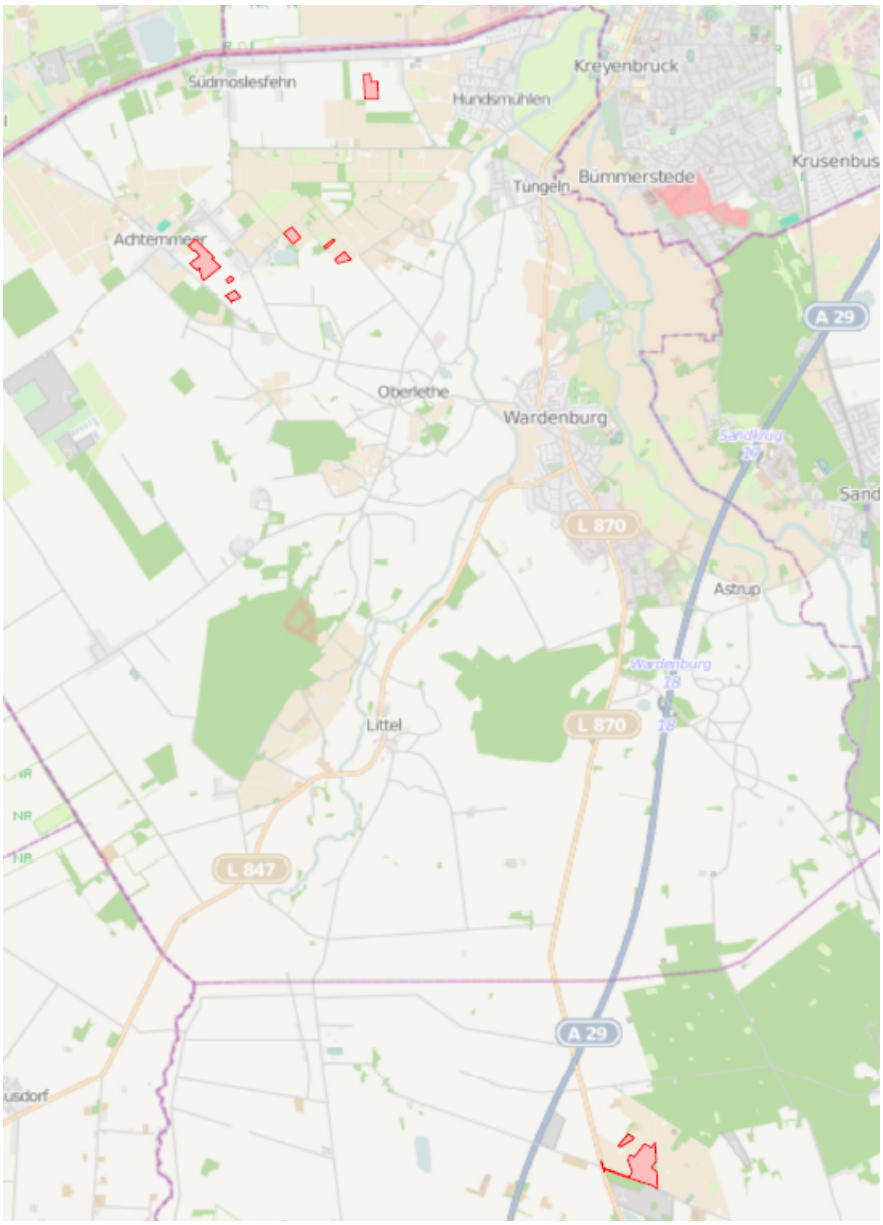

Karte: Flächen der geplanten Ablagerungsfläche und Aufforstungen

Aufgrund der §§ 3 und 3b in Verbindung mit der Nummer 12 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, unterliegt das Vorhaben der geplanten Deponie dem Anwendungsbereich des UVPG. Die vorliegenden Planunterlagen, im Einzelnen:

- Antrag und Erläuterungsbericht
- diverse Pläne und Zeichnungen
- Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischem Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Floristisches Gutachten, Brutvogelkartierung
- Schalltechnischer Bericht, Staubtechnischer Bericht

- Geotechnischer Bericht,
- Angaben zu Hydrologie und Hydrogeologie,
- Grundwasseruntersuchungen
- weitere Gutachten und Planungsunterlagen

enthalten u.a. entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Die Errichtung und der Betrieb der Deponie bedürfen der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012, zuletzt geändert durch § 44 des Gesetzes vom 22.05.2013 (Bundesgesetzblatt - BGBl. I, Nr. 25, S. 1324).

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall) vom 18.12.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2007 (Nds. GVBl. S 625), zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das geänderte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die vollständigen Planunterlagen liegen vom 28. August 2013 bis einschließlich 27. September 2013 bei der Gemeinde Großenkneten zu den angegebenen Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

   Gemeinde Großenkneten,
   Rathaus,
   Markt 1,
   26197 Großenkneten,
   Raum 204,
   während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr, Montag von 14:00 - 16:00 und Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr),

2. Die vollständigen Planunterlagen liegen vom 14. August 2013 bis einschließlich 13. September 2013 bei der Gemeinde Wardenburg zu den angegebenen Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

   Gemeinde Wardenburg,
   Rathaus,
   Friedrichstraße 16,
   26203 Wardenburg,
   Raum 220,
   während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 - 15:00 und Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.30 Uhr).

   Die Planunterlagen sind außerdem während der Auslegungszeit im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de einsehbar.

   Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Auslegungsfrist, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei den oben genannten Auslegungsstellen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Das ist bzgl. der Auslegung in der Gemeinde Großenkneten

bis einschließlich 11.Oktober 2013 und bezgl. der Auslegung in der Gemeinde Wardenburg bis einschließlich 27. September 2013 zulässig.

Alle aufgrund der früheren Auslegungen bereits erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben erhalten und müssen deshalb nicht erneut vorgebracht werden.

Neuerliche Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei den genannten Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrens-gesetzes - VwVfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I Seite 2827)).

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des VwVfG müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen, den Beruf und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können unberücksichtigt bleiben.

3. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen den Plan werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
Eine individuelle Benachrichtigung über den Erörterungstermin findet nicht statt, da sie durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird (vgl. § 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Planfeststellung nach dem KrWG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Über den Plan und über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Planfeststellungsbehörde.

Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Nummern 1 bis 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.